# Stand: Januar 2023

## HAUSARZTVERMITTLUNG: DAS IST NEU IM TSVG



Zuschläge und Kennzeichnungen ab 1. Januar 2023 für die Hausarztpraxis

FRIST FÜR BEHANDLUNG BEI DER FACHARZTPRAXIS	ABRECHNUNGSVORAUSSETZUNG	SO RECHNEN SIE AB:
1. – 4. Kalendertag (Bei jedem Versicherten möglich)	Behandlung innerhalb der Frist (spätestens am 4. Kalendertag)	GOP 03008 (Hausarztpraxis) bzw. GOP 04008 (Kinderarzt- praxis) als Zuschlag zur Versichertenpauschale
<b>5. – 35. Kalendertag</b> (nur bei eingeschränktem Personenkreis möglich)	Vermittlung durch die Terminservicestelle oder eigenständige Terminvermittlung durch den Patienten nicht möglich/zumutbar Wichtig ab dem 24. Kalendertag: medizinische Begründung im freien Begründungsfeld (Feldkennung 5009) angeben	#  BSNR der Facharztpraxis an die vermittelt wurde in der Feldkennung 5003 ((N)BSNR des vermittelten Facharztes) an der GOP eintragen  Sie erhalten für den Zuschlag 15 Euro extrabudgetär.

#### PRAKTISCHE HINWEISE

Der Tag nach der Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit gilt als erster Zähltag.

Die Hausarztpraxis stellt für die Behandlung wie gewohnt eine Überweisung aus. **Tipp:** Ergänzen Sie den Hinweis "Hausarztvermittlung" auf der Überweisung an die Facharztpraxis.

Die Terminvermittlung kann an Praxismitarbeitende delegiert werden.

### WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR TERMINVERMITTLUNG

Eine Terminvermittlung innerhalb der **eigenen** Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des **eigenen** MVZ ist nicht möglich.

Hausarztpraxen können den Zuschlag mehrfach im Quartal abrechnen, wenn sie für den Versicherten dringende Termine bei unterschiedlichen Facharztgruppen ausmachen (beispielsweise bei Orthopädie und Neurologie) und jeweils eine Überweisung ausstellen.

Der Zuschlag ist nicht berechnungsfähig, wenn die Terminvermittlung zwischen zwei Arztpraxen der gleichen Arztgruppe erfolgt. Die Abrechnung ist auch nicht möglich, wenn der Versicherte bereits im laufenden Quartal bei der Facharztpraxis der gleichen Arztgruppe (an die vermittelt wird) vorstellig war. Letzteres erfragt die Hausarztpraxis bei den Versicherten.

#### BEISPIEL

Eine Hausarztpraxis vermittelt am 3. Januar 2023 einen Termin für den 30. Januar 2023 bei einer HNO-Arztpraxis und stellt dafür eine Überweisung aus - das entspricht dem 27. Kalendertag. So wird abgerechnet: GOP 03008 (als Zuschlag zur Versichertenpauschale) + BSNR HNO-Arztpraxis im Feld ((N)BSNR des vermittelten Facharztes (Feldkennung 5003) eingetragen. Zum Beispiel "Sprachbarriere wegen Apoplex" als medizinische Begründung im freien Begründungsfeld (Feldkennung 5009) eingetragen, weil die Vermittlung nach dem 24. Kalendertag erfolgte (Hinweis: eine Begründung zwischen 1. und 4. Tag ist nicht notwendig)

**Hinweis:** Die Feldkennungen gemäß den technischen Vorgaben werden in den Praxisverwaltungssystemen (PVS) oftmals unterschiedlich abgebildet. Bei manchen PVS öffnet sich das betreffende Fenster zur Eingabe in das richtige Feld mittels bestimmter Tastenkombinationen, z.B. Klammer auf "(" oder auch mittels F9 im Fall der Feldkennung 5003. Wenn die Angabe der BSNR fehlt, erhalten Hausarztpraxen eine Mitteilung über die Abrechnungsinfo im Rahmen der Abrechnungsbearbeitung und können die BSNR dann noch zur GOP 03008 bzw. 04008 nachmelden (wichtig ist, dass Hausarztpraxen die GOP 03008 bzw. 04008 erfassen). Eine hilfreiche Übersicht über die gängigsten PVS und die dort verwendeten Tastenkombinationen haben wir auf der Homepage für Sie bereitgestellt.